

# VIII. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht (Juni 1919)

Autor(en): **M.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1919)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327124>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit dem Zusatz, dass bei mildernden Umständen auf ein Strafminimum von einem Tag Gefängnis erkannt werden kann. Wenn der Artikel auch einen Fortschritt gegenüber der früheren Bestimmung bedeutet, so entspricht er nach unserem Dafürhalten doch nicht unserem heutigen Rechtsempfinden.

In letzter Stunde kommt uns noch die Nachricht zu, dass eine Gruppe sozialdemokratischer Frauen es sich zur Aufgabe macht, das Referendum gegen das Gesetz zustande zu bringen, weil der Antrag Welti gescheitert ist. Wird das Gesetz vom Volk zurückgewiesen, so werden wir eben auf unabsehbare Zeit unter dem alten Gesetz mit seinen rigorosen Bestimmungen weiterleben müssen.

G. G e r h a r d.

### VIII. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht (Juni 1919).

Die Tagung stand im Zeichen froher Zuversicht und Erwartung. Hatten sich auch die Türen zum Staatshaushalte für unsere Frauen noch nicht geöffnet wie in anderen europäischen Ländern, so hatte sich doch im Laufe des Jahres in dem einen und anderen Kanton ein Fensterchen aufgetan, durch das die Frauen beglückt auf das Arbeitsgebiet, das ihrer als vollwertige Schweizerbürgerinnen harrete, blickten. Um so weit zu kommen, brauchte es nicht nur des Siegeszuges, den das Frauenstimmrecht in den benachbarten Staaten hielt, sondern auch tüchtiger, bewusster Arbeit der Sektionen und des Zentralkomitees des S. V. F. S. Von letzterer legte der von Frä. Gourd in alter temperamentener Weise verlesene Jahresbericht beredtes Zeugnis ab. Ausserordentliche Sitzungen und Propagandaliteratur bedürfen in Anbetracht des Tiefstandes der Vereinskasse ausserordentlicher Geldmittel, so wurde dem Jahresbeitrag von 30 Rp. pro Sektionsmitglied ohne weiteres beigestimmt.

Aus dem Bericht des Komitees über „die Nationalität der verheirateten Frau“, den Frau Girardet von Lausanne las, ging hervor, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern sehr kompliziert sind, so dass das Komitee zu keinem Schluss kam und die Frage vorerst noch offen lässt.

Lebhafte Diskussion rief der von Herrn de Morsier vorgebrachte und geschickt verteidigte Vorschlag Genfs hervor: „In welcher Form soll das Frauenstimmrecht in die Bundesverfassung eingeführt werden?“ An Hand von Artikeln der Bundesverfassung wurde bewiesen, dass, da die Frau im Gesetze nicht erwähnt ist, sie als „Schweizerfrau“ nicht existiert. — Da wird man allerdings bescheiden oder vielleicht erst recht kampflustig, um das, was man ist, auch dem Gesetze nach zu werden — vollwertige Schweizerbürgerin! — Herr de Morsier schlug vor, an die Spitze der Verfassung den Satz zu stellen: „Jede Person von schweizerischer Nationalität ist Schweizerbürger“. Diesem Antrage standen Basel, Bern und Neuenburg entgegen. Sie möchten sich nicht auf einen Text festlegen,

wortüber nicht einmal die Advokaten einig sind. Das Ergebnis der Diskussion war die mit grosser Mehrheit angenommene Resolution, die an den Bundesrat kundgegeben werden sollte:

„Der S. V. F. S. drückt neuerdings seinen Wunsch aus, das Frauenstimmrecht in kürzester Frist durch sofortige Revision der Bundesverfassung eingeführt zu sehen.

Er verlangt ferner, dass bei der Totalrevision der Bundesverfassung ausdrücklich festgestellt werde, dass die Frau dem Schweizervolk als Bürgerin angehört und somit die gleichen Rechte besitzt wie der männliche Bürger. Das soll dadurch erreicht werden, dass an die Spitze der Bundesverfassung gestellt wird: Jede Person schweizerischer Nationalität ist Schweizerbürger.“

Wenig Anklang fand die von der Sektion Basel aufgeworfene Frage: „Soll sich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht an dem Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beteiligen? Wenn sich auch jede der Anwesenden der unendlichen Wichtigkeit des Problems bewusst war und es nicht an der sachlichen Begründung der wohlüberdachten, praktischen Vorschläge fehlte, so musste doch allgemein zugegeben werden, dass die Lösung dieses komplexen Problems nicht im Arbeitsgebiete des S. V. F. S. liege. Um aber sein reges Interesse an der Frage zu bekunden, stimmte der Verband einstimmig folgender Resolution Genfs zu:

„In Anbetracht dessen, dass die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von grösster Wichtigkeit ist, es aber nicht in der Kompetenz des S. V. F. S. liegt, die technischen Einzelheiten derselben zu diskutieren, beauftragt die Delegiertenversammlung das Zentralkomitee und empfiehlt den Sektionen, sie möchten alle Organisationen, die diesen Zweck verfolgen, unterstützen. Vor allem soll der moralische Faktor und das Prinzip der Gleichheit der beiden Geschlechter betont werden, ohne welche keine vorbeugenden Massregeln wirksam sein können.“

Auch der Vorschlag der Sektion Winterthur, man möchte dem Zentralvorstand den Auftrag geben, alle schweizerischen Frauenorganisationen anzuregen, die Frage des weiblichen Dienstjahres neu zu studieren, fand wenig Anklang. Immerhin diente er dazu, dieser so wichtigen Frage das Interesse weiter Kreise wieder zuzuwenden.

Mit den Postulaten Arbeiterinnenschutzgesetz, wie sie in den Friedensvertrag aufgenommen werden sollen und am internationalen Sozialistenkongress vom 8. Februar 1919 in Bern aufgestellt wurden, befasste sich der Vorschlag Neuenburg, den Herr de Maday vertrat:

1. Verkürzung der Samstagarbeit auf vier Stunden.
2. Verbot der Nacharbeit.
3. Ausschluss der Frauen von ungesunden Industrien.

Als Resultat der Diskussion ergab sich die Ansicht, dass die Sache der weiblichen Arbeiter nicht von der männlichen zu trennen sei mit Ausnahme besonderer Bestimmungen für Mütter. Es soll z. B. ein kränklicher Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes nicht zur Nacharbeit angehalten, noch in gesundheitsschädlichen Indu-

strien zu verwenden sein. Folgende Resolutionen bekräftigten diese Ansicht:

1. Der S. V. F. S. begrüsst die Tatsache, dass das Prinzip gleiche Arbeit, gleicher Lohn ohne Unterschied des Geschlechtes in das internationale Arbeitsrecht, das einen integrierenden Teil des Friedensvertrages bildet, aufgenommen wird.

2. Der S. V. F. S. spricht den Wunsch aus, dass ein schweizerisches Komitee für Frauenarbeit, dessen Mitglieder nur aus Frauen (Vertreterinnen von Gesellschaften, Schriftstellerinnen, Juristinnen, Aerztinnen usw.) bestehen, gebildet werde, welchem die Begutachtung aller Gesetze und Verwaltungsvorschläge, die die Frauen betreffen, unterbreitet werden sollen. Namentlich soll der Bundesrat von dem Recht, das ihm der Artikel 65 des eidgenössischen Fabrikgesetzes sichert, nur nach Befragung dieses Komitees Gebrauch machen.

Herr de Morsier regte u. a. an, dass sich die Sektionen des S. V. F. S. mit der Frage der Stellung der Schweiz zum Völkerbunde näher befassen sollen.

Auf die Referate der acht Rednerinnen in der öffentlichen Sonntagabend-Versammlung über das Frauenstimmrecht vor dem Grossen Rat und Kantonsrat in Basel, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Zürich, vor den eidgenössischen Räten und vor den Parlamenten Europas und Amerikas, kann ich hier nicht eintreten.

Die Delegierten durften in La Chaux-de-Fonds schöne anregende Stunden verleben und haben wohl alle neue Arbeitsfreude und neuen Mut von dieser Tagung nach Hause gebracht. M. M.

### Aus den Vereinen.

Frauenzentrale Winterthur. Bei Kriegsausbruch hatte sich in Winterthur die „Frauenhilfe“ gebildet, eine Organisation, zu der die verschiedensten Frauenvereine Winterthurs gehörten. Dieser Zusammenschluss von Vereinen hat so gute Resultate erzielt, dass die Winterthurer Frauen ihn nicht mehr missen möchten.

Da die „Frauenhilfe“ als solche ihre Aufgabe als erfüllt betrachtet, wurde am 6. Juni 1919 von 10 Vereinen eine „Frauenzentrale“ gegründet, die sich neben gemeinsamen praktischen und sozialen Aufgaben auch mit andern Frauenfragen, besonders mit der Vorbereitung für das Frauenstimmrecht, befassen soll.

St. Gallen. Das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht im Kanton St. Gallen gibt ein Blatt „Die Stimme der Frau“ heraus, das nach Bedarf zirka zehnmal erscheinen und in möglichst grosser Anzahl im Kanton verbreitet werden soll.

### Kleine Mitteilungen.

Die medizinische Fakultät der Universität Zürich hat Frau Susanna Orelli aus Zürich die Würde des Ehrendoktors verliehen, und zwar „In Anerkennung ihrer grossen Verdienste um die öffentliche Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt durch die Schöpfung und rationelle Durchführung der alkoholfreien Wirtschaften und durch die erfolgreichen Bestrebungen um die Hebung der sozialen Stellung der Angestellten im Wirtschaftsgewerbe.“ Frau Susanna Orelli ist die erste Frau, der in der Schweiz diese Ehrung zu Teil wurde.

Frl. Marie-Louise Schumacher aus Luzern ist für Herbst 1919 zur Leiterin der Fröbel-Frauenschule mit staatlichem Kindergärtnerinnenseminar in Leipzig ernannt worden. Früher Lehrerin in Luzern, ist seit 1911 an der Leipziger Frauenschule tätig.

Das neu gegründete Kantonale Jugendamt Zürich ersucht in einem Kreisschreiben um Angabe aller der Jugendwohlfahrt dienenden Institutionen öffentlichen oder privaten Charakters und um Einsendung ihrer Statuten und Reglemente.

Neuenburg. Die Männer des Kantons Neuenburg beschliessen mit rund 12,000 Nein gegen rund 5000 Ja, dass ihre Frauen das Stimmrecht nicht haben sollen. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

England. Die politischen Rechte der Frauen sind bekanntlich an gewisse Bedingungen gebunden (Alter usw.), wie auch die Männer in England nicht das allgemeine Stimmrecht besitzen. Das Unterhaus hat beschlossen, gewisse Einschränkungen für die Frauen aufzuheben, doch bleibt der Entscheid des Oberhauses abzuwarten.

**Berichtigung:** In letzter No., Art. „Skizzen vom Internationalen Frauenkongress“ war Absatz 1, Schluss, ein sinnstörender Druckfehler. Es sollte heissen: fast nie mit denen des Herzens ...

**Hochschule für soziale Frauenberufe**  
**Ecole d'Etudes sociales pour femmes**  
**Adhénée ∞ Genève**

Eröffnung des Wintersemesters: 20. Okt. 1919. Ein Internat in Verbindung mit der Schule wird am 15. Okt. eröffnet.  
 Programme u. Ausk. durch die Direkt.: Av. de Florissant 12.

Lausanne. Pierrefonds.  
**Töchterpensionat.**

Gründliche Erlernung der französischen Sprache, Wissenschaft, Musik, Gesang, Handarbeiten, Kochkurs.

Referenzen zur Verfügung.

Mesdames Friederich-Sandoz.

**Frauenleiden**

werden in schonendster Weise mit Erfolg behandelt nach physikalisch-diätetischen Prinzipien (Naturheilkunde) im **Kurhaus Gesundbrunnen** (ärztl. Leitg.) in **Unteriberg** (Schwyz) auf Grund langjähriger Tätigkeit privat und in Kliniken, resp. Naturheil-Anstalten. (OF 9969 Z)  
 Spezialprospekt durch die **Direktion.**



**Gewiss am vorteilhaftesten**

kaufen Sie gestrickte Damenbinden, beliebte Marke „Sana“, die besten, weil leicht waschbar, solid gearbeitet und sehr angenehm, per Stück nur Fr. — 95, 1.25 u. 1.45 (diskreter Versand) durch **Sanitätsgeschäft Wallisellen, Nr. 40**

(O. F. 12565 Z.)

Inserieren in den „Frauenbestrebungen“ bringt Erfolg.